

Inhalt:

1. Zweckbetrieb Sport: Höhere Pauschale für bezahlte Sportler
2. Keine Mildtätigkeit ohne entsprechende Satzungsregelung
3. Bonpflicht gilt auch für Vereine

1. Zweckbetrieb Sport: Höhere Pauschale für bezahlte Sportler

Das Bundesfinanzministerium hat die pauschale Grenze angehoben, bis zu der vereinseigene Sportler nicht als „bezahlte“ Sportler gelten. Der Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) zu § 67a wurde entsprechend geändert (Schreiben vom 20.12.2019, IV A 3 - S 0062/19/10010).

Sportliche Veranstaltungen sind nach § 67a Abgabenordnung (AO) in zwei Fällen ein Zweckbetrieb:

- Die Einnahmen aus allen sportlichen Veranstaltungen sind nicht höher als 45.000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) pro Jahr. Dann werden die Veranstaltungen pauschal Behandlung als Zweckbetrieb behandelt, auch wenn bezahlte Sportler beteiligt sind.
- Die Einnahmen sind zwar höher 45.000 Euro, der Verein hat aber auf die Anwendung der pauschalen Zweckbetriebsgrenze verzichtet (d.h. zum Zweckbetrieb optiert). Dann sind alle sportlichen Veranstaltungen ein Zweckbetrieb, an denen kein bezahlter Sportler beteiligt ist.

Die Finanzverwaltung hat zur Vereinfachung eine pauschale Grenze festgelegt, bis zu der *vereinseigene* Sportler nicht als bezahlte Sportler eingestuft werden (AEAO, Ziffer 32 zu § 67a). Diese Grenze hat sie jetzt von 400 **auf 450 Euro angehoben**.

Als Sportler des Vereins gelten nicht nur die (aktiven) Mitglieder, sondern alle Sportler, die für den Verein auftreten, z.B. regelmäßig in einer Mannschaft des Vereins spielen (AEAO, Ziffer 31 zu § 67a).

Die 450-Euro-Grenze bezieht sich auf einen pauschalen Aufwandsersatz. Bei Zahlungen bis 450 Euro pro Monat (im Durchschnitt, d.h. bis insgesamt 5.400 Euro pro Jahr) werden die Zahlungen also ohne Einzelnachweis der wirklichen Aufwendungen als Aufwandsersatz und nicht als Vergütung behandelt.

Das gilt aber **nur bezüglich der Zweckbetriebsgrenze**, nicht für die Behandlung der Zahlungen bei der Lohn- oder Einkommensteuer. Pauschale Aufwandsersatzzahlungen oder Vergütungen über 200 Euro pro Monat (Nichtaufgriffsgrenze für Amateursportler) sind immer lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.

Die 450-Euro-Grenze spielt nur dann eine Rolle, wenn der Verein auf die Anwendung der pauschalen Zweckbetriebsgrenze von 45.000 Euro verzichtet. Nur dann wird zwischen Veranstaltungen mit bezahlten und mit unbezahlten Sportlern unterschieden. Hat der Verein zum Zweckbetrieb optiert, entscheidet also allein die Teilnahme bezahlter Sportler über die steuerliche Zuordnung einer Sportveranstaltung.

In der Regel wird ein Verein zum Zweckbetrieb optieren, wenn die Bruttoumsätze seiner sportlichen Veranstaltungen über 45.000 Euro steigen. Bei geringeren Einnahmen gelten alle Veranstaltungen pauschal als Zweckbetrieb, ohne dass die Beteiligung bezahlter Sportler eine Rolle spielt.

2. Keine Mildtätigkeit ohne entsprechende Satzungsregelung

Enthält die Satzung einer Körperschaft keine ausdrückliche Bestimmung, dass ihre Zwecke mildtätig sind, kann sie steuerlich auch nicht so behandelt werden.

Der Satzungszweck und die Art seiner Verwirklichung – so das Finanzgericht Düsseldorf – müssen so konkret wie möglich formuliert sein. Aus der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag muss sich eindeutig ergeben, welche steuerbegünstigten Zwecke die Körperschaft verfolgt. Das Gesetz unterscheidet zwischen gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken unterscheidet und verlangt unterschiedliche Voraussetzungen für die Anerkennung als gemeinnützig oder mildtätig. Deswegen ist es erforderlich, dass die Verfolgung mildtätiger Zwecke in der Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich angegeben wird.

Hinweis: Direkte Zuwendungen an Einzelpersonen sind im Gemeinnützigkeitsrecht nur zulässig, wenn sich das aus den Satzungszwecken ergibt (z.B. Flüchtlingshilfe) oder wenn die Organisationen mildtätige Zwecke verfolgt.

Das ist insbesondere deswegen von Bedeutung, weil sich die Leistungen gemeinnütziger Einrichtungen nicht auf einen eng begrenzten oder abgeschlossenen Personenkreis beziehen dürfen. Bei mildtätigen Körperschaften dagegen ist eine solche Förderung der Allgemeinheit nicht erforderlich.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 28.10.2019, 6 K 94/16 K

3. Bonpflicht gilt auch für Vereine

Die Pflicht, bei Barverkäufen einen Beleg auszuhändigen, gilt bei allen elektronischen Kassensystemen. Ausnahmen für Vereine gibt es nicht.

Die Belegabgabepflicht gilt immer dann, wenn der Verein – wie jede andere Organisation – für die eigenen Verkäufe ein elektronisches Kassensystem nutzt (§ 146a Abs. 2 AO). Die entsprechende gesetzliche Regelung gibt es bereits seit 2017. Sie trat nun nach einer Übergangsfrist zum 1. Januar in Kraft.

Sind also beim Verein – auch wenn er gemeinnützig ist – elektronische Registrierkassen im Einsatz, muss jeder „Kunde“ einen ausgedruckten Bon erhalten. Der Kunde muss den Bon nicht mitnehmen. Statt eines Papierausdrucks kann auch digitaler Beleg erstellt werden, wenn der Käufer zustimmt (z.B. per Mail oder über das Handy). Der Beleg muss aber in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Geschäftsvorgang erstellt werden. Ein späterer Versand ist also nicht zulässig.

Für „**offene Ladenkassen**“ – das sind alle nicht elektronischen Barkassen – gibt es keine Belegausgabepflicht. Der Verein kann jederzeit zu einer solchen Kasse wechseln. Das empfiehlt sich vor allem dann, wenn die Umrüstung vorhandener Kassen oder eine Neuanschaffung nicht in Frage kommt.

Bußgelder gibt es bei Verstößen gegen die Belegausgabepflicht nicht. Das Finanzamt kann hier aber eine Verletzung der steuerlichen Aufzeichnungspflichten sehen. Die Folge wäre eine Schätzung des Umsatzes. Bei gemeinnützigen Vereinen kann das schlimmstenfalls zum Entzug der Gemeinnützigkeit führen, weil kein ausreichender Nachweis über die Mittelherkunft und -verwendung erfolgte.

Grundsätzlich kann das Finanzamt den Verein auf Antrag „aus Zumutbarkeitsgründen nach pflichtgemäßem Ermessen“ **von einer Belegausgabepflicht befreien** (§ 146a Abs. 2 AO). Eine Befreiung ist aber nur möglich, wenn durch die Belegausgabe nachweislich eine sachliche oder persönliche Härte entsteht. Bisher gibt es keine Vorgaben der Finanzverwaltung, in welchen konkreten Fällen eine solche Befreiung erteilt wird. Nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums ist die Frage, ob eine solche Härte vorliegt, im Einzelfall zu klären und von den Finanzämtern vor Ort zu prüfen.

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl